

organe ist. Gemäß § 91, Abs. 1 StPO haben Beschuldigte, Verteidiger, Zeugen, Sachverständige, Geschädigte und andere Personen das Recht, gegen jede sie betreffende Maßnahme der Untersuchungsorgane beim Staatsanwalt Beschwerde einzulegen. Das Gesetz legt damit eindeutig fest, daß derartige Beschwerden nur der Staatsanwalt zu bearbeiten hat, unabhängig davon, ob diese beim Untersuchungsorgan oder beim Staatsanwalt eingehen. Beschwerden, die nicht beim Staatsanwalt eingelegt werden, sind ihm deshalb mit den entsprechenden Unterlagen unverzüglich zu übergeben, auch wenn ihnen bereits abgeholfen wurde. Zuständig für die Bearbeitung der Beschwerde ist der Staatsanwalt, der die Aufsicht über die Untersuchungen führt. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, über die Beschwerde innerhalb von fünf Tagen zu entscheiden (§ 91, Abs. 2 StPO). Ist die Beschwerde berechtigt, so sorgt er dafür, daß dem Beschwerdeführer zu seinem Rechte verholten wird. Er hat dem Untersuchungsorgan in diesem Falle eine entsprechende Weisung zu erteilen (§91, Abs. 2 StPO). Durch die Beschwerde wird der Gang der Untersuchung nicht aufgehalten, jedoch kann der Staatsanwalt in notwendigen Fällen die Aussetzung der Maßnahme, wegen derer die Beschwerde erhoben wurde, anordnen (§ 91, Abs. 3 StPO).

Über *Beschwerden gegen Maßnahmen des Staatsanwalts* entscheidet der übergeordnete Staatsanwalt (§ 91, Abs. 1 StPO), wobei die gleichen Grundsätze wie bezüglich der Behandlung von Beschwerden gegen Maßnahmen der Untersuchungsorgane gelten.

3. Das Stadium der Einleitung des Ermittlungsverfahrens

3.1. Die Anlässe zur Vornahme von Untersuchungen; die Grundsätze der Entgegennahme von Strafanzeigen

Die Untersuchungen in Strafsachen werden durch eigene Feststellungen der Untersuchungsorgane, Aufträge des Staatsanwalts oder Anzeigen und Mitteilungen staatlicher Organe, gesellschaftlicher Organisationen und Bürger ausgelöst (§92 StPO). Gemäß §95, Abs. 1 StPO sind der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane verpflichtet, *jede* Anzeige entgegenzunehmen und dahingehend zu überprüfen, ob der Verdacht einer Straftat besteht. Handelt es sich um einen eindeutig zivil-, staatsrechtlichen oder ähnlichen Sachverhalt, der schon seiner Natur nach niemals zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder zur Abgabe an ein gesellschaftliches Gericht führen kann, ist das entsprechende Organ jedoch verpflichtet, dem Anzeigenden Rat und Unterstützung zu gewähren. Der Sachverhalt ist formlos im Tätigkeits- oder Nachweisbuch zu vermerken, damit geprüft werden kann, ob die Abweisung der Anzeige zu Recht erfolgte. Betrifft die Mitteilung eine *E i n g a b e*, sind die Angaben formlos zu protokollieren und entsprechend ihrem Inhalt entweder durch das die Mitteilung entgegennehmende Organ (z. B. die Volkspolizei) selbst zu bearbeiten oder an das zuständige staatliche oder gesellschaftliche Organ weiterzuleiten; etwa wenn Mißstände oder andere Unzulänglichkeiten in Betrieben oder anderen Einrichtungen mitgeteilt werden. In diesem Falle ist dem Mitteilenden die Entscheidung unter Hinweis auf die Gründe bekanntzugeben. Werden *Ordnungswidrigkeiten* oder *Verfehlungen* zur Anzeige gebracht, so ist in gleicher Weise zu verfahren.